

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Kommunalunternehmens Naturfriedhof Sankt Ursula (Friedhofssatzung – FS NFStU)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBlS. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) erlässt das Kommunalunternehmen Naturfriedhof Sankt Ursula (im Folgenden KU genannt) folgende

Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereiche

Das KU errichtet und unterhält im Gemeindeteil Ailsleben des Marktes Trappstadt den Naturfriedhof Sankt Ursula für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtung.

Diese Friedhofssatzung gilt nur für den Naturfriedhof Sankt Ursula des KU.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindewohnern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof können beigesetzt werden
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Markt Trappstadt ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
 - c) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird vom KU verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Das KU kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, Rechte durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Das KU kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während folgender Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet:

November – März:	von 8:00 - 17:00 Uhr
April – Oktober:	von 7:00 - 19:00 Uhr
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.
- (3) Bei Sturm, nach starkem Schneefall und bei starkem Eis- oder Reifbehang der Bäume darf der Naturfriedhof nicht betreten werden. Eine witterungsbedingte Schließung des Friedhofes behält sich das KU ausdrücklich vor.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Trägers sowie dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) zu rauchen, zu lärmern, zu campieren oder Abfälle wegzuwerfen,
 - b) offenes Feuer oder Kerzen (Grablichter) zu benutzen,
 - c) auf den Wegen zu reiten oder die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben, sowie Druckschriften zu verteilen. Ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) nicht verrottbare Gegenstände auf oder neben Gräbern aufzustellen.
- (3) Hunde dürfen nur angeleint, an einer kurzen, reißfesten Leine mitgeführt werden. Verschmutzungen (Hundekot) sind sofort zu beseitigen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere Veranstaltungen sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch das KU, das gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung ist schriftlich oder auch elektronisch zu beantragen. Das KU kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung nach Absatz 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen, zusätzlich müssen Bestatter alle Anforderungen, die in der DIN EN 15017 für Bestattungsdienstleistungen aufgeführt sind, erfüllen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Be-

dingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofes verwiesen werden.

- (3) Über den Antrag entscheidet das KU innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat das KU nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist, oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (5) Gewerbetreibende mit einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 4 sind nicht anwendbar.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Unbeschadet § 7 Abs. 2 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der vom KU festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (8) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

III.

Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum des KU. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind ausschließlich Einzelurnenerdgrabstätten.
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch das KU bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabstätten sind nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den vom KU freigegebenen Bereichen oder deren Teilen erfolgen.
- (3) Anonyme Urnenerdgrabstätten sind unzulässig.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der § 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Der Außendurchmesser der Urne darf 25 cm und die Höhe 30 cm nicht überschreiten.
- (3) In einer Urnengrabstätte darf nur der Aschenrest eines Verstorbenen beigesetzt werden.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 12 Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben
- (2) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 50 cm.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Unabhängig von einem Todesfall kann ein Grabnutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erworben werden (Reservierung). Wird eine reservierte Grabstelle mit einer Urne belegt, so beginnt mit der Belegung die Ruhefrist von 20 Jahren. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte endet unabhängig vom Reservierungszeitraum (30 Jahre) mit dem Ablauf der Ruhefrist.
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung - FGS) verliehen, wovon dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann das KU über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben des Grabes rechtzeitig durch das KU benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungszeit oder durch vorzeitige Rückgabe. Die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an unbelegten Grabstätten kann jederzeit durch schriftlichen Antrag erfolgen. Dabei ist die ausgestellte Graburkunde vorzulegen und eine Verzichtserklärung auf das Nutzungsrecht abzugeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühr besteht nicht.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag
 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) die Stiefkinder,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben
 übertragen werden. Innerhalb dieser Reihenfolge hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren. Stimmen die Vorberechtigten zu, so kann auf Antrag im begründeten Einzelfall das Nutzungsrecht auch auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt.

§ 15

Grabgestaltung und Grabpflege

- (1) Der gewachsene und weitestgehend naturbelassene Naturfriedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht verändert oder gestört werden. Es ist daher untersagt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder zu verändern. Hiervon ausgenommen ist das Aufstellen von Grabsteinen durch das KU.
- (2) Der Waldboden darf nicht verändert werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
- a) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen
 - b) Kerzen oder Lampen aufzustellen.
- Hiervon ausgenommen ist das Niederlegen einzelner Blumen, eines Zweiges oder anderer, kleiner natürlicher Gegenstände als Zeichen des Gedenkens.
- (3) Der Naturfriedhof ist ein naturnaher Wald, dessen Zustand erhalten werden soll. Grabpflege im herkömmlichen Sinn ist grundsätzlich untersagt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann generell oder auch im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen nach Abs. 1-3 zulassen.

§ 16

Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung unterliegt ausschließlich dem KU. Das KU ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Durch andere Personen als das KU aufgestellte Grabmale werden durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder des sonst Verpflichteten kostenpflichtig entfernt.

§ 17

Größe von Grabmalen

- (1) Die Grabmale bestehen aus Naturstein. Sie ragen maximal 30 - 40 cm aus dem Boden und sind mindestens zur Hälfte ihrer Gesamtlänge im Boden versenkt.
- (2) Die auf den Grabmalen anzubringende Schiefertafeln haben eine Größe von 160 x 120 mm.

§ 18 Gestaltung der Grabtafeln

- (1) Auf den Grabtafeln müssen der Vor- und Nachname des Verstorbenen angegeben sein
- (2) Eine Ergänzung der Angaben nach Abs. 1 um Geburts- und Todestag, Symbole und Leitsprüche sowie ein Bild des Verstorbenen ist möglich.
- (3) Für die Gestaltungen nach Abs. 1 und 2 sind die vom KU herausgegebenen Gestaltungsvorschläge zu Grabinschriften verbindlich.
- (4) Die Grabtafeln sind über das KU zu beziehen. Bei der Bestellung behält sich das KU eine Prüfung der Einhaltung der Vorgaben nach Abs. 1 bis 3 vor.
- (5) Bei einem Verstoß gegen Abs. 1-3 wird die Grabtafel durch das KU mit den Mindestangaben nach Abs. 1 durch das KU auf Kosten des Nutzungsberechtigten gefertigt.

§ 19 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis des KU entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 25). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist das KU berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten zu entfernen. Grabmale gehen in das Eigentum des KU über.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 20

Herstellung von Gräbern

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof sind vom KU hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) die Beisetzung von Urnen,
- c) die Überführung der Urne vom Gedenkplatz zur Grabstätte,

Das KU kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 21 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist.

§ 22 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes dem KU anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das KU im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 23 Ruhefrist

Die Ruhefrist wird auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 24 Exhumierung und Umbettung

Die Exhumierung und Umbettung von Urnen ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Ersatzvornahme

- (1) Das KU kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann das KU die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 26 Haftungsausschluss

- (1) Das KU und deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes und seiner Anlagen durch Dritte oder durch Tiere, Naturereignisse u.ä. entstehen.
- (2) Für die Flächen des Friedhofes besteht nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Friedhofes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Eine Haftung für waldtypische Gefahren ist ebenfalls ausgeschlossen. Dem KU obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
- (3) Das KU und deren Beauftragte haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweislich durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen ihrer Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 27 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt
- b) die erforderliche Erlaubnis des KU nicht einholt
- c) die Grabstellen bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Kommunalunternehmens Naturfriedhof Sankt Ursula vom 13.07.2016 außer Kraft.

Markt Trappstadt, den 01.12.2016



[Handwritten signature]
Michael Custodis
Erster Bürgermeister
Verwaltungsratsvorsitzender

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld

vom Nummer Seite